

Fachinformation

Düngebedarfsermittlung zu Zweitfrüchten nach Wintergetreide mit Frostschäden und mangelhafter Kornbildung im Jahr 2020

Grundlage: Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846)

Einleitung

Spätfröste haben im Mai 2020 in verschiedenen Regionen Thüringens zu Schädigungen bei Wintergetreide (insbesondere Wintergerste) geführt. Infolge der zu beobachtenden unzureichenden oder fehlenden Kornausbildung wurden die Bestände häufig als Ganzpflanzengetreide geerntet. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage der sachgerechten Düngebedarfsermittlung zu Zweitfrüchten (z. B. Silomais) unter Berücksichtigung der seit 1. Mai 2020 geltenden neuen Düngeverordnung.

Düngebedarfsermittlung

Die Düngebedarfsermittlung erfolgt analog zum Frühjahr. Auf Änderungen wird im Folgenden eingegangen.

Ertragsniveau

Mit der DüV 2020 ist das fünfjährige Ertragsmittel im Durchschnitt des Betriebes einer Fruchtart anzusetzen. Da es für eine Zweitfrucht Silomais im Falle des späten Aussaattermins aufgrund der Frostschäden keine fünfjährigen Ertragsmittel gibt, ist das Ertragsniveau je nach Aussaattermin und geplanter Folgekultur realistisch einzuschätzen und zu reduzieren.

N_{min}-Untersuchung

Da das Wintergetreide als planmäßige Hauptfrucht bereits gedüngt wurde, können die N_{min}-Richtwerte des TLLLR oder die eigenen Analysenergebnisse aus dem Frühjahr nicht verwendet werden. Die Vorgabe von pauschalen N_{min}-Richtwerten ist aufgrund der unterschiedlichen Bestandsführung und Düngung und der zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhandenen N_{min}-Ergebnisse des Testflächennetzes des TLLLR ebenfalls nicht möglich.

Vor der Düngung der Zweitfrucht hat sowohl innerhalb als auch außerhalb der Nitratkulisse nach ThürDüV eine N_{min}-Untersuchung pro Schlag oder Bewirtschaftungseinheit zu erfolgen und das Ergebnis bei der N-Düngebedarfsermittlung zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung des N-Düngebedarfs sind folgende Besonderheiten zu beachten:

Berücksichtigung der Vorfrucht:

Die Vorfrucht ist das geerntete Wintergetreide.

Anrechnung der organischen Düngung des Vorjahres:

Sofern bei der Düngebedarfsermittlung der Wintergerste bereits 10 % des aufgebrauchten Gesamtstickstoffs aus organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln des Vorjahres berücksichtigt wurden, muss dieser Abschlag nicht nochmals abgezogen werden.

Deckung des ermittelten Düngebedarfs

Mit der DüV 2020 haben sich die Mindestanrechnungsfaktoren für Stickstoff für organische und organisch-mineralische Düngemittel in Anlage 3 wie folgt geändert:

Rindergülle auf Ackerland:	60 %
Schweinegülle auf Ackerland:	70 %
Flüssige Gärrückstände:	60 %

Die höhere N-Mindestwirksamkeit für diese Düngemittel ist bei der Bemessung der Düngegaben zu berücksichtigen.

Weitere Informationen zur Novelle der Düngeverordnung unter:

<https://www.thueringen.de/th9/tlllr/landwirtschaft/pflanzenproduktion/duengung/index.aspx>

Impressum

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98, 07743 Jena
Mail: postmaster@tlllr.thueringen.de
Autoren: Dr. Wilfried Zorn (Tel. 0361 574041-417)
Hubert Heß (Tel. 0361 574041-312)
Eric Ullmann (Tel. 0361 574041-141)

Juni 2020

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe sind dem Herausgeber vorbehalten.